

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 37 (1930)

Heft: 12

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Millionen von der heimischen Industrie zu Geweben verarbeitet wurden, die im Ausland abgesetzt wurden, so daß der tatsächliche Inlandsverbrauch derzeit mit höchstens 8–10 Millionen kg anzusetzen ist. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, daß die Einfuhr, abgesehen von den ersten Nachkriegsjahren, im Vergleich zur Produktion stets nur von sehr geringer Bedeutung war. Im vergangenen Jahre betrug sie 610 t, also nicht einmal 2% der inländischen Erzeugung.

Wie hat nun diese von den Exportmärkten in so weitgehendem Maße abhängige italienische Kunstseidenindustrie die heftige Krise, die sich schon seit mehreren Monaten in allen Produktionsländern auswirkt, bisher überstanden? In den ersten Monaten dieses Jahres entwarfen die Statistiken noch ein recht zufriedenstellendes Bild von der Entwicklung der italienischen Produktion, indem die Menge weiter zunahm. Später aber ist ein jäher Rückgang eingetreten, so daß die Statistiken über die ersten 8 Monate 1930 ein schlechteres Resultat aufzuweisen haben als die für den gleichen Zeitraum des Jahres 1929. Das Jahr ist zwar noch nicht zu Ende, aber man hat doch allen Grund zur Annahme, daß die im Vorjahr erzielte Quantität nun nicht mehr erreicht werden kann und daß sich ein Rückschlag von etwa 2000 t ergeben wird. Obgleich dieser Rückgang großes Aufsehen erregt hat, weil man eine derartige Erscheinung zum ersten Male in Italien beobachtet, so wäre er ja an und für sich nicht so schlimm, wenn sich nicht auch zu gleicher Zeit die Preislage so wesentlich verschlechtert hätte. Die Baisse war hier so gewaltig, daß man von lohnenden Preisen überhaupt nicht mehr sprechen kann. Andere Produktionsländer, bei denen der heimische Markt ausschlaggebend ist, können sich durch höhere Zölle oder Preiskonventionen wenigstens einigermaßen vor allzu jähren Preisstürzen schützen, aber in Italien ist dies nicht möglich, denn seine Kunstseidenindustrie arbeitet heute zu 65% mit dem Ausland, so daß der Inlandsmarkt, der übrigens einen schon mehr als ausreichenden Zollschatz genießt, für die Preisbildung gar nicht maßgebend ist.

Die Ursachen des Produktionsrückganges beruhen naturgemäß auf den Schwierigkeiten, denen die italienische Kunstseidenindustrie seit einiger Zeit auf den Exportmärkten begegnet. Aus den Statistiken für das erste Halbjahr 1930 geht dies noch nicht so deutlich hervor, weil die starke Abnahme im Mai und Juni durch die günstigen Ergebnisse der ersten Monate verschleiert ist. Dennoch wollen wir nachstehend die für die ersten sechs Monate 1930 und 1929 von den Statistiken angeführten Zahlen bringen.

	Erstes Halbjahr	
	1929	1930
	in Kilogramm	
China	3,400,042	2,266,271
Deutschland	1,569,874	2,176,396
Britisch-Indien	1,116,087	776,030
Vereinigte Staaten	815,722	678,054
Spanien	115,103	635,586
Oesterreich	211,253	557,942
Schweiz	314,365	555,454
Frankreich	193,712	327,957
Insgesamt	9,059,261	8,809,856

Der Gesamtwert der Ausfuhr ist viel bedeutender zurückgegangen und zwar von 269,412,285 auf 216,824,467 Lire. Beachtenswert sind die Verschiebungen, die auf den einzelnen Exportmärkten eingetreten sind. China, das sich in den letzten Jahren zum wichtigsten Abnehmer der italienischen Kunstseidenindustrie entwickelt hatte, hat stark versagt. Ungefähr das Gleiche läßt sich von Britisch-Indien, wie überhaupt von den Absatzmärkten des fernen Ostens sagen. Dagegen hat die Ausfuhr nach Deutschland, Spanien, Oesterreich und der Schweiz wieder stark zugenommen und selbst Frankreich ist von ihr nicht verschont geblieben.

Es ist übrigens interessant zu beobachten, wie oft die italienische Kunstseidenindustrie während der letzten Jahre in ihren Ausfuhrbestrebungen Front gewechselt hat. Im Jahre 1922 wurde der größte Teil nach der Schweiz abgestoßen, 1923 konzentrierte man sich auf England, das auch in den Jahren 1924 und 1925 der wichtigste Abnehmer blieb und es vielleicht auch heute noch wäre, wenn sich die dortige Regierung im Jahre 1926 nicht entschlossen hätte, den Zollriegel vorzuschieben. Im gleichen Jahre kam Deutschland an die Reihe, das damals über 25% der italienischen Ausfuhr aufnahm und auch noch in den Jahren 1928 und 1929 an 21% absorbierte. Ungefähr gleichzeitig wurden China und Indien im Sturm auf erobert und der Anteil dieser beiden Länder am Gesamtexport konnte im vergangenen Jahre auf mehr als 40% gesiegert werden. Im ersten Halbjahr 1930 haben diese so dankbaren Absatzgebiete versagt und man muß sich die bange Frage stellen, auf welches Land sich die italienische Kunstseidenindustrie jetzt werfen wird, wenn sie im fernen Osten den Rückzug antreten muß.

Es ist gewagt, Zukunftsbilder zu entwerfen und dies schon gar bei einer so jungen Industrie, bei der man sich stets auf unerwartete Sprünge gefaßt machen muß. Auch findet die Wirtschaft oft leichter einen Weg, als man sich's vorgestellt hat. Soviel kann aber zusammenfassend gesagt werden: Die Lage der italienischen Kunstseidenindustrie hat sich im Laufe dieses Jahres wesentlich verschlechtert und ihre Aussichten für die nächste Zukunft sind alles eher als erfreulich.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten zehn Monaten 1930:

Ausfuhr			
	Seidenstoffe q	Seidenbänder 1000 Fr.	
1. Vierteljahr	5,203	34,977	741
2. Vierteljahr	5,951	38,576	802
3. Vierteljahr	5,378	32,589	720
Oktober	1,812	10,516	252
Januar-Okt. 1930	18,344	116,658	2,515
Januar-Okt. 1929	19,673	138,515	3,078
			12,252
			15,496

Einfuhr:			
	Seidenstoffe q	Seidenbänder 1000 Fr.	
1. Vierteljahr	2,458	11,006	64
2. Vierteljahr	2,159	10,286	80
3. Vierteljahr	2,195	8,884	70
Oktober	715	2,972	23
Januar-Okt. 1930	7,527	33,148	237
Januar-Okt. 1929	5,841	29,301	216
			2,005
			1,921

Exportprämie der italienischen Kunstseidenindustrie. Die italienische Kunstseidenindustrie wird bekanntlich vom Fiskus insofern begünstigt, als die Kunstseidenexporteure eine Rück-

zahlung der im August neugeordneten Umsatzsteuer genießen. Die für Importzellulose festgesetzte Umsatzsteuer, zahlbar vom Importeur bei der Einfuhr, wird nach einem neu erschienenen Dekret nach folgenden Grundsätzen zurückgezahlt: Der Durchschnittswert der Zellulose ist bei Kunstseidenartikeln, die mit der Exportmarke versehen sind, auf Lire 2,50 per kg festgesetzt worden. Die Rückerstattung der Umsatzsteuer geschieht für Kunstseidenprodukte, exportiert vom 1. Juli bis 30. September 1930 im Maßstab von 0,25 Lire vom Hundert des Cellulosewertes der Exportware. Für Kunstseidenprodukte, ausgeführt vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember im Maßstab von 1,50 Lire vom Hundert des Zellulosewertes.

Während den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres betrug die italienische Kunstseidenproduktion 22,650,251 kg gegen 23,517,210 kg in derselben Zeit des Vorjahres. Man rechnet damit, daß die Jahresproduktion 1930 knapp 30 Millionen kg erreichen werde, gegen 32 Millionen kg im Vorjahr. H. W. G.

Mißbrauch bei der Bezeichnung von Rohseide. Unter dieser Überschrift werden in den Verbandsmitteilungen der „Union des Marchands de la Soie“ in Lyon folgende bemerkenswerte Erwägungen veröffentlicht:

Die Firma A. hatte der Firma B. unter der Bezeichnung „Grand Exquis Frioul“ Seide einer im Vertrag aufgeführten Spinnerei verkauft, deren Erzeugnis allgemein nur als „extra“

oder „petit extra“ klassiert ist. Der Verkaufspreis entsprach ungefähr dem tatsächlichen Wert der Ware. Da die Lieferung zu Beanstandungen Anlaß gab und die Parteien sich nicht verständigen konnten, so wurde das Schiedsgericht der Union des Marchands de Soie angerufen. Dieses hat seinen Spruch mit folgenden Bemerkungen begleitet:

Der Verkäufer hat, sei es aus Leichtfertigkeit, sei es aus irgend einem andern Grunde, einen bedauerlichen Irrtum geschaffen, indem er Seide unter einer höheren Klassierung verkauft hat als ihrem wirklichen Wert entspricht, und auf diese Weise dem Käufer das Recht eingeräumt, auf eine Seide solcher Klassierung Anspruch zu machen, d. h. auf eine Seide, die der Qualität Zadra, San Vito, Vittorio-Veneto usf. gleichkommt. Anderseits konnte bei dem Käufer, der unter der Benennung „Grand Exquis Frioul“ das Erzeugnis der Spinnerei X., erstanden hatte, das bekanntmaßen erheblich niedriger bewertet wird und der ferner einen Kaufpreis erlegt hatte, der bedeutend unter demjenigen steht, der für „Grand Exquis“ ausgelegt werden muß, kein Zweifel darüber bestehen, daß die Klassierung zu hoch gegriffen war. Es hat also der Verkäufer durch die zu hohe Klassierung der Ware einen Fehler begangen und der Käufer eine Unvorsichtigkeit, indem er Ware erstanden hat, ohne sich über deren tatsächlichen Wert und den für sie geltenden normalen Tageskurs zu erkundigen. Unter solchen Umständen mußte das Geschäft zu Schwierigkeiten führen. Die Fällung eines Schiedsspruchs erscheint in diesem Falle etwas heikel, denn die gelieferte Seide entspricht tatsächlich der normalen Qualität der Spinnerei X., in keiner Weise jedoch einer „Grand Exquis Frioul“-Ware. Der Verkaufspreis wiederum ist dem Wert der Ware angemessen. Ist nun auch zu berücksichtigen, daß die Leichtfertigkeit des Käufers die Verantwortlichkeit des Verkäufers in diesem Falle mildert, so ist dessen Verantwortlichkeit bis zu einem gewissen Umfange dennoch gegeben.

Vereinbarung über die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zwischen der Lyoner Seidenweberei und der Pariser-Konfektion. Zwischen dem „Syndicat des Fabricants de Soieries“ in Lyon

und der „Chambre Syndicale de la Confection et de la Couture en gros“, Paris ist eine Verständigung in bezug auf die Kaufs- und Uebernahmsbedingungen von Seidengeweben getroffen worden. Es handelt sich, wie auch bei den übrigen zwischen Lyon und Paris bestehenden Vereinbarungen ähnlicher Art, anscheinend weniger um bindende Verpflichtungen, als um Richtlinien, die von Käufer und Verkäufer freiwillig anerkannt werden. Eine Abmachung über die Einhaltung der Vorschriften ist nicht vorgesehen, dagegen sollen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien auf schiedsrichterlichem Wege erledigt werden.

Zunächst wird vom Verkäufer eine genaue Beschreibung der zu liefernden Ware verlangt und zwar nicht nur in bezug auf Qualität und Muster, Länge und Breite der Stücke, sondern auch der verwendeten Rohstoffe und der allfälligen Erschwerung. Der Käufer hat die Deklaration längstens innert sechs Monaten nach Vertragsabschluß vorzunehmen. Fakturen vom 25. eines Monats ab, datieren auf den folgenden Monat. Wird ein Ziel von 60 oder 90 Tagen beansprucht, so ist ein solches nur gegen akzeptierte Trakte zulässig. Die Fakturen sind zahlbar entweder am 10. des folgenden Monats oder aber früher unter Abzug von Vorauszinzen. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zurückzuweisen, wenn die Lieferzeit um eine von beiden Parteien von vornherein zu vereinbarende Zahl von Tagen überschritten worden ist und zwar auch dann, wenn nur ein Teil der Ware nicht zeitig geliefert wurde. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, den Verkäufer zu mahnen und die Nachlieferungsfrist läuft erst vom Tage dieser Mahnung an. Der Käufer ist ferner berechtigt, die Ware zurückzuweisen oder eine Entschädigung zu verlangen, wenn die Lieferung nicht als erstklassig (premier choix) befunden wird, oder wenn sie dem Qualitätsmuster, der Farbe oder dem Dessin nicht entspricht. In bezug auf die Farbe muß jedoch eine gewisse Toleranz eingeräumt werden. Jeder Zusatz oder Vorbehalt zu dem zwischen den beiden Verbänden vereinbarten Vertragsbestimmungen bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung der Gegenpartei.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober 1930:

	1930 kg	1929 kg	Jan.-Okt. 1930 kg
Mailand	662,225	760,345	5,827,375
Lyon	497,547	536,696	3,973,782
Zürich	38,841	59,811	291,269
Basel	12,974	33,033	116,939
St. Etienne	29,392	27,855	218,159
Turin	22,063	21,849	222,251
Como	26,219	28,124	212,079

Schweiz.

Krise in der zürcherischen Textilindustrie. Im Zusammenhang mit einer im zürcherischen Kantonsrat gestellten Motion hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Bericht über „Maßnahmen zur Milderung der Notlage der durch die Krise in der Textilindustrie getroffenen Arbeiterschaft“ erstattet. Diesem Bericht ist zunächst zu entnehmen, daß Ende September in der Schweiz 11,600 Arbeitslose gezählt wurden, gegen 160,000 in Österreich, 300,000 in Italien, 2,2 Millionen in England und 3 Millionen in Deutschland. Vom Gesamtbestand der in der Schweiz gezählten gänzlich Arbeitslosen entfielen auf diesen Zeitpunkt 16% auf die Stickerei, 7% auf die Uhrenindustrie, 3% auf die Textilindustrie und 1/2% auf die Maschinenindustrie.

Was insbesondere den Kanton Zürich anbetrifft, so wird mitgeteilt, daß die Herstellung von Textilwaren und Textilmaschinen, mit Einschluß der Hilfsindustrien, zurzeit rund 34,000 Personen beschäftige, wovon 23,000 Frauen und 11,000 Männer. Von der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung des Kantons entfallen auf die Textilbetriebe 13%, von der Industriearbeiterschaft 24%. Die Seidenweberei stellt heute rund 60% der teilweise Beschäftigten. Von der Baumwollindustrie wird gesagt, daß die Lage in den verschiedenen Branchen gedrückt sei; die Wirkerei habe die Arbeitszeit ver-

kürzt, während die Wollweberei voll arbeite. In der Seidenhilfsindustrie seien die Strangfärberei und die Druckerei ungenügend beschäftigt, dagegen verfüge die Stückfärberei noch für einige Zeit über Aufträge.

Die jeweilen auf Ende eines Monats durchgeföhrten Erhebungen zeigen am 31. Januar 1930 für den Kanton Zürich 2465 gänzlich Arbeitslose (davon aus der Textilindustrie 102); die Zahl hat sich bis zum 30. September auf 1366 (Textilindustrie 104) vermindert. An teilweise Beschäftigten zählte man am 31. Januar 2175 (Textilindustrie 1533), am 30. September 3428 (Textilindustrie 2917). Die Zahl der unterstützten, gänzlich Arbeitslosen in der Textilindustrie wird auf den 30. September mit nur 26 oder 0,3% des Gesamtbestandes des Personals der zürcherischen Textilindustrie angegeben. Es ist klar, daß diese Zusammenstellung kein richtiges Bild über die wirtschaftliche Lage gibt, da viele der entlassenen Arbeiterinnen in andern Berufen Unterkunft gefunden haben. Für die beschränkt Beschäftigten stellt sich das Verhältnis auf 8 Prozent.

Von der **Arbeitslosen-Versicherung** wird gemeldet, daß sie seit Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes vom 28. Mai 1928, einen Zuwachs bis zu 50,000 Mitgliedern zu verzeichnen hatte, und ihr 31 anerkannte Kassen angeschlossen seien. An Textilarbeiter wurden im Jahr 1928 Taggeldauszahlungen im Betrage von 76,000 Franken und im Jahr 1929 von 231,000 Franken geleistet. Von den 34,000, von der Textilindustrie in weitem Sinne beschäftigten Personen, waren, trotz der Krise, bis 1. Januar 1930, insgesamt nur 9500 als Mitglieder von Kassen gegen Arbeitslosigkeit versichert; bis zum 30. September hat sich der Bestand auf 10,500 erhöht. Die Stadt Zürich wird zum Obligatorium der Arbeitslosenversicherung übergehen und andere Industriegemeinden dürfen diesem Beispiel folgen. Wo die Versicherung nicht hinreichte, ist mehrfach die Arbeitslosenfürsorge in die Lücken getreten, wobei die Arbeitgeber bei größeren Entlassungen, aus Fürsorge- oder Pensionskassen des Betriebes häufig namhafte